



Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Freitag, den 31. Januar 2020

Nr. 1/2020

INHALT

	Seite
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern	3
Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern	4
Ordnung für den Forschungsschwerpunkt Integrierte Miniaturisierte Systeme der Hochschule Kaiserslautern	7
Fünfte Änderungsordnung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik an der Hochschule Kaiserslautern	9
Ordnung zur Änderung der Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschafts- ingenieurwesen, Energieeffiziente Systeme an der Fachhochschule Kaiserslautern	10
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern	11
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie an der Hochschule Kaiserslautern	20
Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	21

Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	22
Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern	23
Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations-Management an der Hochschule Kaiserslautern	30
Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung für die weiterbildenden Fernstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations-Management an der Hochschule Kaiserslautern	31

**Ordnung
zur Änderung der Beitragsordnung
des Studierendenwerks Kaiserslautern
vom 24.01.2020**

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 115 a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 09. Dezember 2019 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Januar 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 28. Dezember 2017 (Verköndungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 2/28.02.2019, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 49/2019/2) wird hiermit wie folgt geändert:

**§ 3
Höhe des Sozialbeitrages**

Die Sozialbeiträge werden zum Wintersemester 2020/2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. Für die Studierenden der
Technischen Universität Kaiserslautern
+ Semesterticket | 89,00 €
143,23 € |
| 2. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern
+ Semesterticket | 89,00 €
143,23 € |
| 3. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken | 89,00 € |
| 4. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens
+ Semesterticket | 89,00 €
143,23 € |
| 5. Für die Fernstudierenden, Studienkollegiaten und Teilnehmer
an berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 89,00 € |

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2020/2021 in Kraft.

Kaiserslautern, 24.01.2020

Marlies Kohnle-Gros
Die Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

**Rahmenordnung für die
Forschungsschwerpunkte
der Hochschule
Kaiserslautern vom
20.01.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 18.12.2019 die folgende Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Nach § 2 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz zählen Forschung, Wissens- und Technologietransfer zu den gesetzlichen Aufgaben der Fachhochschulen. Mit der Einrichtung und Förderung von Forschungsschwerpunkten (FSP), im Sinne von Profildbereichen, gestaltet die Hochschule Kaiserslautern seit 2005 ihr Forschungsprofil. Diese Rahmenordnung soll die Einrichtung und den Betrieb von Forschungsschwerpunkten regeln. Das betrifft die Struktur der Zusammenarbeit, die Transparenz der Prozesse und die Qualitätssicherung. Ihr untergeordnet sind spezifische Ordnungen der einzelnen Forschungsschwerpunkte, die an die fachliche Situation der jeweiligen Fachgebiete angepasst sind.

§1 Definition

Ein Forschungsschwerpunkt ist ein interdisziplinärer und gegebenenfalls fachbereichsübergreifender Forschungsverbund von mindestens fünf forschungsaktiven Professorinnen und Professoren der Hochschule Kaiserslautern. Er zeichnet sich aus durch eine kohärente Forschungsthematik und durch Kooperationen in Form gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte (F&E-Projekte).

§2 Ziele der Forschungsschwerpunkte

Forschungsschwerpunkte verfolgen folgende Ziele:

1. Sie gestalten das national und international sichtbare Forschungsprofil der Hochschule mit.
2. Jeder Forschungsschwerpunkt strebt die Erreichung bzw. den Erhalt der aktuellen Kriterien zu Aufnahme und Verbleib in der HRK-Forschungslandkarte an.
3. Forschungsschwerpunkte sind zukunftsweisend ausgerichtet und generieren einen Nutzen für die Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Sie fordern und fördern die synergetische Zusammenführung unterschiedlicher Expertisen.
4. Die Sichtbarkeit gestaltet sich je nach Fachrichtung durch Publikationen oder Beiträge zu Konferenzen, Wettbewerben oder Ausstellungen sowie der Förderung von Ausgründungen (SpinOffs).
5. Die Forschungsschwerpunkte streben die Erfüllung der Aufgaben in § 3 an.

§3 Aufgaben

Aufgaben der Forschungsschwerpunkte sind:

1. Ausarbeitung des spezifischen Forschungsprofils für die Hochschule.
2. Verbesserung der Sichtbarkeit, Drittmittelfähigkeit und Erhöhung der Drittmittelinwerbung.

3. Förderung der Vernetzung mit Wissenschaft und Wirtschaft im nationalen und internationalen Kontext.
4. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
5. Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers sowie der Verwertung von Forschungsergebnissen.

§ 4 Einrichtung neuer Forschungsschwerpunkte, Aufhebung

(1) Neue Schwerpunkte können vom Senat der Hochschule auf Vorschlag der Hochschulleitung eingerichtet werden. Voraussetzung ist ein schriftliches Forschungskonzept aufbauend auf der Expertise von mindestens fünf forschungsaktiven Professorinnen und Professoren, das mittelfristig einen Eintrag in die Forschungslandkarte der HRK erwarten lässt. Der Senatsausschuss Forschung muss die Einrichtung empfehlen.

(2) Ein Forschungsschwerpunkt kann auf Empfehlung des Senatsausschusses Forschung und auf Antrag der Hochschulleitung vom Senat der Hochschule aufgehoben werden, wenn §1 oder 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 5 Mitgliedschaft und Organisation

(1) Ein Forschungsschwerpunkt besteht aus seinen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Personen mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifizierung. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Ämter übernehmen. Es ist mindestens jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Begründende ordentliche Mitglieder sind die in § 4 Absatz 1 Satz 2 genannten Professorinnen und Professoren. Die Forschungsschwerpunkte können die Ausgestaltung von Mitgliedschaften in ihrer spezifischen Ordnung gemäß Absatz 4 regeln.

(2) Jeder Forschungsschwerpunkt wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. Sie werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher kann einen Antrag auf Deputatsreduktion stellen, deren Höhe sich an den Aktivitäten des jeweiligen Forschungsschwerpunkts orientiert. Sprecherinnen und Sprecher der Forschungsschwerpunkte beraten den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer und sind ordentliches Mitglied im Senatsausschuss Forschung.

(3) Eine Doppelmitgliedschaft (Mitglied in zwei Forschungsschwerpunkten) ist zulässig. Die Doppelmitgliedschaft muss vom Mitglied benannt werden und mit den beteiligten Forschungsschwerpunkten geklärt sein. F&E-Projekte müssen spätestens bei Bewilligung einem FSP zugeordnet werden.

(4) Die weitere Organisation jedes Forschungsschwerpunktes wird mit Zustimmung des Senats durch eine spezifische Ordnung ergänzt. Bestehende Forschungsschwerpunkte legen diese Ordnung innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten der Rahmenordnung vor.

§6 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Die Forschungsschwerpunkte berichten jährlich im Senatsausschuss Forschung sowie alle drei Jahre im Senat über ihre Aktivitäten, Pläne und Leistungskennzahlen.
2. Jeder FSP verfolgt seine Entwicklung anhand spezifisch festzulegender Leistungskennzahlen, die in der Ordnung des FSP (§ 5 Abs. 4) hinterlegt werden.

3. Eine externe Evaluierung der Forschungsschwerpunkte kann auf Vorschlag des Vizepräsidenten oder des Senatsausschusses Forschung vom Senat beschlossen werden. Das Evaluierungsergebnis wird vom Vizepräsidenten im Senat vorgestellt und die Sprecher der Forschungsschwerpunkte können dazu Stellung beziehen.

§7 Inkrafttreten

Diese Rahmenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.01.2020

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Schmidt
Der Präsident der Hochschule Kaiserslautern

Ordnung für den Forschungsschwerpunkt
Integrierte Miniaturisierte Systeme
der Hochschule Kaiserslautern
vom 20.01.2020

Auf Grund des des § 7 Abs. 1 und des § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, in Verbindung mit § 5 Absatz 4 der Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern am 18.12.2019 die Ordnung für den Forschungsschwerpunkt „Integrierte Miniaturisierte Systeme“ beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Präambel

Die nachfolgende Ordnung basiert auf der Rahmenordnung für die Forschungsschwerpunkte der Hochschule Kaiserslautern und spezifiziert Organisation und Zusammenarbeit im Forschungsschwerpunkt Integrierte Miniaturisierte Systeme.

§ 1 Bezeichnung

Der Forschungsschwerpunkt (FSP) nennt sich Integrierte Miniaturisierte Systeme (IMS).

§2 Ziele (inhaltlich und förderpolitisch)

Ziel des Forschungsschwerpunktes ist die Entwicklung miniaturisierter Systeme mit Hilfe von Mikro- und Nanotechnologien sowie deren Einsetzbarkeit z.B. in Biomedizin, Gesundheit, Industrieproduktion, Automobilindustrie, Informationstechnik.

§ 3 Organisation

Die Organisation wird analog zur Rahmenordnung geregelt. Das Amt der Sprecherin oder des Sprechers und der Vertretung kann ausschließlich von einer Professorin oder einem Professor der Hochschule Kaiserslautern übernommen werden. Sie werden von allen ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind Personen mit nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifizierung (Promotion oder äquivalenter Leistung). Mitglied kann nur werden, wer den vorgegebenen Kriterien entspricht.

(2) Die Aufnahmekriterien sind angelehnt an die Kriterien der Forschungslandkarte und sind folgendermaßen festgelegt:

1. Projektleitung von drittmittelgeförderten Projekten in einem Umfang von mindestens 50 000 Euro pro Jahr (gemittelt über drei Jahre) und mindestens drei wissenschaftliche, fachspezifische und „peer reviewed“-Publikationen in Fachzeitschriften oder als Konferenzbeiträge (mit Proceedings) in den letzten 3 Jahren. Patente werden gleichwertig berücksichtigt.
2. Verpflichtung zur Bereitstellung von Leistungskennzahlen entsprechend der Berichtspflichten

(3) Neu berufene Professorinnen und Professoren können auf Antrag für drei Jahre ab Datum der Erstberufung in den Forschungsschwerpunkt aufgenommen werden. Sie werden automatisch assoziierte Mitglieder nach drei Jahren, falls sie die Aufnahmekriterien nach Absatz 2 nicht erfüllen.

(4) Assoziierte Mitglieder sind Personen, welche die inhaltlichen und forschungspolitischen Ziele des Forschungsschwerpunktes IMS verfolgen, ohne über die entsprechenden Voraussetzungen für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied zu verfügen. Für assoziierte Mitglieder gelten folgende Regelungen:

1. Ein assoziiertes Mitglied unterstützt den Profilbereich des FSP. Es besitzt weder ein aktives noch passives Wahlrecht.
2. Assoziierte Mitglieder dürfen an den Sitzungen des FSP teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.
3. Assoziierte Mitglieder können in Ausnahmefällen und auf Antrag Mittel aus der Forschungs- initiative sowie aus den Projektpauschalen (Overhead-Mittel) erhalten oder daran partizipieren. Diese zählen nicht zu den Mitteln gemäß §4 Absatz 2.

(5) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied endet mit Nichterfüllen der Kriterien in Absatz 2. Die Mitgliedschaft als assoziiertes Mitglied endet mit Nichterfüllen der Kriterien in Absatz 4.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Mitglieder des FSP gleichberechtigt an.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Mal pro Jahr von der Sprecherin oder dem Sprecher einberufen. Die Versammlungsleitung übernimmt die Sprecherin oder der Sprecher oder die Stellvertretung. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des FSP anwesend ist. Muss das Gremium wegen Beschlussunfähigkeit (Abwesenheit oder Befangenheit) zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen werden, so ist es auch beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, mindestens jedoch drei, anwesend sind. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt die Sprecherin oder den Sprecher sowie die Stellvertretung.

(4) Sie entscheidet über Mitgliedschaften auf Antrag mindestens einmal pro Jahr.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mittelverteilung aus der Forschungsinitiative sowie aus den Projektpauschalen (Overheadmittel).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kaiserslautern, den 20.01.2020

Prof. Dr. Monika Saumer
Sprecherin des Forschungsschwerpunktes IMS

**Fünfte Änderungsordnung der
Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang
Elektrotechnik und Informationstechnik an der
Hochschule Kaiserslautern
vom 06.01.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 16.10.2019 die folgende Änderung der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 22. August 2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 03.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen

In „Tabelle 3: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik – Übersicht“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. In der ersten Spalte mit der Überschrift „Modulgruppe“ wird die Angabe „C - ET“ durch die Angabe „C – IT“ ersetzt.
2. In der vierten Spalte mit der Überschrift „CP“ wird die Zahl „85“ durch die Zahl „90“ ersetzt.
3. In der fünften Spalte mit der Überschrift „SWS“ wird in der 13. Zeile der Wert „12“ eingefügt und in der 21. Zeile die Zahl „36“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
- 4.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Modulgruppe	Modulname	Lehrveranstaltung	CP	SWS	SEM 1	SEM 2	SEM 3	
A [Pflicht]	Mathematik	Mathematik	5	4	P			
	Theoretische Elektrotechnik	Theoretische Elektrotechnik	5	4	P			
	Numerische Methoden	Numerische Methoden	5	4	P			
	Physik	Physik	5	4		P		
	Masterarbeit mit Kolloquium	Masterarbeit		27				P
		Kolloquium		3				P
		Summe:	50	16				
B - IT [Pflicht]	Digitale Signalverarbeitung	Digitale Signalverarbeitung	5	4	P			
	Informationstheorie und Kanalcodierung	Informationstheorie und Kanalcodierung	5	4		P		
	Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	3	3		P		
		Datenbanksysteme - Labor	2	1		SL		
		Summe:	15	12				
C - IT [Wahlpflicht]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
			Summe:	10	8			
D [Wahlpflicht]	Modul 1	Modul 1	5	4	P			
	Modul 2	Modul 2	5	4		P		
	Modul 3	Modul 3	5	4		P		
			Summe:	15	12			
		Summe ges:	90	48				
		Anzahl Prüfungen je Semester:			6	6	2	
		Anzahl SWS je Semester:			24	24		
		Anzahl CP je Semester:			30	30	30	

Geänderte Tabelle 3: Studienverlaufsplan des Schwerpunktes Informationstechnik – Übersicht

Kaiserslautern, den 06.01.2020

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan Fachbereich Angewandte
Ingenieurwissenschaften Hochschule
Kaiserslautern

**Ordnung zur Änderung der Aufhebung
der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik,
Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau,
Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Energieeffiziente Systeme
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

vom 06.01.2020

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 16.10.2019 die folgende Änderung der Ordnung zur Aufhebung der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Informationstechnik, Ingenieurinformatik, Maschinenbau, Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen, Energieeffiziente Systeme an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 29.05.2013 beschlossen. Der Präsident hat diese am 03.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen

In § 2 Abs. 2 werden die Bezeichnungen „Sommersemester 2016“ und „Sommersemester 2017“ jeweils durch die Bezeichnung „Sommersemester 2020“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 06.01.2020

Prof. Dr. Thomas Reiner
Dekan Fachbereich Angewandte
Ingenieurwissenschaften
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang
Angewandte Polymerchemie
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 07.01.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl., S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 09.10.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Angewandte Polymerchemie an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 03.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Bezeichnung des Mastergrades
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Zulassungsvoraussetzung zum Studium
- § 5 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen
- § 6 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung
- § 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Laborprojekt
- § 8 Kombinierte Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung

Anlage 2: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung -
Forschungsorientierung

Anlage 3: Zulassungsordnung

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

(1) Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für den Master-Studiengang Angewandte Polymerchemie. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) festgelegt. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Mastergrades (§ 1 AMPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 AMPO)
- Prüfungsgegenstände und Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (§ 1 AMPO)
- Form der Prüfungen (§ 1 AMPO)
- Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 AMPO)
- Masterarbeit (§ 10 AMPO)

- Kolloquium über die Masterarbeit (§ 11 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§16 AMPO)
- Umfang der Masterprüfung (§ 17 AMPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 18 AMPO)

(2) Die folgenden Anlagen sind Bestandteile dieser Fachprüfungsordnung:

- Anlage 1: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung
- Anlage 2: Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung – Forschungsorientierung
- Anlage 3: Zulassungsordnung

§ 2 Bezeichnung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird im Studiengang „Angewandte Polymerchemie“ der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: „M.Sc.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in Anlage 1 dargestellt.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen zum Studium

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium regeln sich nach der Zulassungsordnung in Anlage 3.

§ 5 Arten der zu erbringenden Leistungen, Fristen

(1) Im Master-Studiengang „Angewandte Polymerchemie“ werden alle Prüfungen als Prüfungsleistungen in Form von Klausuren, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen und kombinierten Prüfungen absolviert. In Anlage 1 sind die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt.

(2) Die Masterarbeit ist erstmals im sechsten Fachsemester anzumelden. Wird diese Frist um zwei Semester versäumt, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden.

(3) Für das nicht-technische Wahlpflichtfach gemäß Anlage 1 können Wahlpflichtmodule aus einem Wahlpflichtkatalog gewählt werden. Der Wahlpflichtkatalog wird vom Prüfungsausschuss beschlossen. Studierende können einmal ein gewähltes Wahlpflichtmodul wechseln, soweit die Prüfungen in dem gewählten Modul noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Beim Wechsel werden Fehlversuche von im Wahlpflichtmodul bereits erbrachten Prüfungen nicht angerechnet.

§ 6 Anwendungsorientierung, Forschungsorientierung

(1) Das Studium ist in der Regel anwendungsorientiert. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können Studierende ihr Studium forschungsorientiert absolvieren.

(2) Für einen Antrag auf ein Studium mit Forschungsorientierung muss die oder der Studierende selbstständig ein Forschungsprojekt einschließlich der erforderlichen Finanzierung und eine betreuende Professorin oder einen betreuenden Professor gefunden haben. Die Nachweise über die Voraussetzungen sind dem Antrag gemäß Abs. 3 beizufügen. Bei Forschungsprojekten in Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule ist ein Nachweis über die Zusage für das Forschungsprojekt zu führen sowie eine geeignete betreuende Ansprechperson anzugeben.

(3) Der Antrag kann bereits vor dem Studium, muss aber spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des ersten Fachsemesters beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Eine Verlängerung der Frist um maximal ein Semester kann nach Antrag in begründeten Ausnahmefällen (zum Beispiel Studium unter Auflagen, Abklärung von Projektmitteln, umfangreiche Recherchearbeiten) vom Prüfungsausschuss gewährt werden.

(4) Für das Studium mit Forschungsorientierung gelten folgende Regelungen:

1. In Anlage 2 sind die für das Bestehen der Masterprüfung mit Forschungsorientierung erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Form und die Module, denen sie zugeordnet sind, geregelt. Das Forschungsprojekt ist als Prüfungsleistung dem Forschungsmodul zugeordnet.
2. Vom Prüfungsausschuss werden mit Bewilligung des Antrags unter Berücksichtigung des Forschungsthemas zwei der drei Module APC01 / APC02 / APC03 festgelegt, die für das Bestehen der Masterprüfung verbindlich erforderlich sind. Bereits erbrachte Leistungen in einem Modul, das nicht vom Prüfungsausschuss festgelegt wurde, können auf Antrag als zusätzliche Leistung im Zeugnis aufgenommen werden.
3. Eine Abwahl des Forschungsprojekts ist einmalig möglich, sofern die Prüfungsleistung nicht endgültig nicht bestanden wurde. Es müssen für das Bestehen der Masterprüfung dann die in Anlage 1 dargestellten für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module erbracht werden.

§ 7 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Laborprojekt

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten beträgt in der Regel sechs Wochen. Die konkreten Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten ergeben sich aus den Anmelde- und Abgabezeitpunkten, die im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters angegeben sind. Der Prüfungsplan wird in der Regel spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt gegeben.

(2) Das Laborprojekt wird in der Form einer Projektarbeit erbracht. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate bei einem Umfang von 300 Stunden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.

§ 8 Kombinierte Prüfungen

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dienen dem Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(3) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten maximal zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement

enthalten sein muss. Die Art der Prüfungselemente geht aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar.

(4) Als Formen für das theoretische Prüfungselement können Klausur oder mündliche Prüfung verwendet werden. Als Formen für das praktische Prüfungselement können z. B. Laborbericht, Versuchsprotokolle, Testat oder Fallbeispiele sowie Präsentationen in Feldern der Kommunikations- und Präsentationskompetenzen verwendet werden.

(5) Prüfungselemente können mit „bestanden“, „nicht bestanden“ oder Noten bewertet werden. Die Modulabschlussnote wird gemäß der in der FPO angegebenen Gewichtung der einzelnen Elemente für die jeweiligen Module mit kombinierter Prüfung gebildet.

(6) Die Module, die in Anlage 1 „KOM“ als Prüfungsform aufweisen, verwenden die kombinierte Prüfung als Prüfungsleistung.

(7) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente sind im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten und entsprechen den ausgewiesenen ECTS. Bearbeitungszeit und -umfang stehen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis.

§ 9 Masterarbeit

(1) Zur Bearbeitung der Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 ECTS erworben und alle bestehenden Zulassungsaufgaben gemäß der Zulassungsordnung in Anlage 3 erfüllt hat. Für die erste Anmeldung gilt die Frist gemäß § 5 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Masterarbeiten sind nicht als Gruppenarbeiten zugelassen. Die Masterarbeit ist anzumelden und fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben.

§ 10 Kolloquium über die Masterarbeit

Das Kolloquium über die Masterarbeit besteht aus einer mündlichen Präsentation der Masterarbeit und aus einer mündlichen Befragung. Die Prüfungsdauer des Kolloquiums beträgt in der Regel insgesamt 40 Minuten. Die Präsentation dauert in der Regel 25 Minuten, das Gespräch zur Arbeit ca. 15 Minuten.

§ 11 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 1 oder bei forschungsorientiertem Studium aus Anlage 2. Bei einem Notenwert bis einschließlich 1,2 wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 ein Masterstudium im Studiengang „Angewandte Polymerchemie“ an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Pirmasens, den 07.01.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz

Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymertechnologie

Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 - Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung

Abkürzungen in der Tabelle:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
 M: mündliche Prüfung
 H: Hausarbeit
 LB: Laborbericht
 K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung
 PL: Prüfungsleistung
 KOM: Kombinierte Prüfung
 K: Klausur

A. Bei Studienbeginn im Sommersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe	8	KOM	K/M (80%)	10	11 %
					LB (20%)		
1	APC 02	Polymerreaktionstechnik	8	K/M	-	10	11 %
1	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	8	K/M	-	10	11 %
2	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%)	13	14 %
					LB (20%)		
2	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
2	APC 06	Laborprojekt	8	KOM	M (20%)	10	11 %
					H (80%)		
2	APC 07	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit		24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium		6	10 %
Summe						90	100 %

B. Bei Studienbeginn im Wintersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%)	13	14 %
					LB (20%)		
1	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
1	APC 06	Laborprojekt	8	KOM	M (20%)	10	11 %
					H (80%)		
1	APC 07	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
2	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe	8	KOM	K/M (80%)	10	11 %
					LB (20%)		
2	APC 02	Polymerreaktionstechnik	8	K/M	-	10	11 %
2	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie	8	K/M	-	10	11 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit		24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium		6	10 %
Summe						90	100 %

Anlage 2 - Übersicht über alle Module mit Angaben zu SWS, ECTS und Gewichtung – Forschungsorientierung

Abkürzungen in der Tabelle:

ECTS: Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System
 M: mündliche Prüfung
 H: Hausarbeit
 PL: Prüfungsleistung
 LB: Laborbericht
 KOM: Kombinierte Prüfung
 K/M: alternativ Klausur oder mündliche Prüfung
 K: Klausur

A. Bei Studienbeginn im Sommersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe ¹	8 ¹	KOM	K/M (80%)	10	11 % ¹
					LB (20%)		
1	APC 02	Polymerreaktionstechnik ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
1	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
2	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%)	13	14 %
					LB (20%)		
2	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
1 und 2	APC 08	Forschungsmodul	16	H	-	20	22 %
2	APC 06	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2	2 %
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit		24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium		6	10 %
Summe						90	100 %

B. Bei Studienbeginn im Wintersemester:

Fachsemester	Modulnr.	Modulname	SWS	Prüfungsform	Prüfungselemente	ECTS	Gewichtung
1	APC 04	Chemie der Makromolekularen Stoffe	10	KOM	K/M (80%)	12,5	14 %
					LB (20%)		
1	APC 05	Duromere und Vitrimere	4	K/M	-	5	6 %
1 und 2	APC 08	Forschungsmodul	16	H	-	20	22 %
1	APC 06	Nicht-technisches Wahlpflichtfach	2	K/M	-	2,5	2 %
2	APC 01	Analytische Chemie der Makromolekularen Stoffe ¹	8 ¹	KOM	K/M (80%)	10	11 % ¹
					LB (20%)		
2	APC 02	Polymerreaktionstechnik ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
2	APC 03	Zukunftsthemen der Chemischen Industrie ¹	8 ¹	K/M	-	10	11 % ¹
3	APC 09.1	Masterarbeit	-	Masterarbeit		24	24 %
3	APC 09.2	Kolloquium zur Masterarbeit	-	Kolloquium		6	10 %
Summe						90	100 %

Anlage 3 Zulassungsordnung

¹ Bei einem forschungs-orientierten Studienverlauf werden gemäß § 6 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss mit Bewilligung des Antrags unter Berücksichtigung des Forschungsthemas zwei der drei Module APC 01 / APC 02 / APC 03 festgelegt, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

INHALT

- § 1 Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist der Nachweis über den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem überwiegend chemisch orientierten ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang (zum Beispiel Chemietechnik, Angewandte Chemie, Chemie, Chemieingenieurwesen) im Umfang von 210 ECTS mit einer inhaltlichen Ausrichtung des Studienganges gemäß § 3 Absatz 3 und einer Note von mindestens 2,8 .

(2) Die Zulassungskommission nach § 3 dieser Ordnung kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen unter Auflagen zulassen. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbewerberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.

(3) Voraussetzung für die Zulassung kann auch ein Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang sein, sofern dieser den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 3 Absatz 3 entspricht, im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Zulassungsordnung entsprechend. Für den Fall, dass der abgeschlossene Studiengang nach Absatz 1 oder Satz 1 die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt, kann die Zulassungskommission unter Auflagen, die zur Erfüllung dieser Anforderungen führen, zum Studium zulassen. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn Auflagen im Umfang von mehr als insgesamt 30 ECTS erforderlich wären, um die inhaltlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.

(4) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer Hochschule im deutschsprachigen Raum erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend dem C1-Niveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen, um den deutschsprachigen Lehrveranstaltungen hinreichend gut folgen zu können. Zertifikate zum Nachweis der Deutschkenntnisse sollen nicht älter als 24 Monate sein.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als Nachweis ausreichender Englisch-Kenntnisse gilt das Niveau B2 (Oberstufe) des GER oder vergleichbare Nachweise. Als vergleichbare Nachweise gelten Sprachtests wie TOEFL itb (57 Punkte), TOEIC (550 Punkte), IELTS und andere mit entsprechendem Ergebnis, Nachweise von deutschen Hochschulen oder anerkannten Sprachschulen, die das Niveau B2 bescheinigen oder Englisch als Fach im deutschen Abitur- oder Fachhochschulreifezeugnis mit mindestens 5 Punkten (ausreichend) (laut Rahmenlehrplan Level B2).

(6) Die formale Prüfung der Zulassungsbedingungen erfolgt durch das Studierendensekretariat der Hochschule Kaiserslautern.

§ 2 Antrag auf Zulassung, Bewerbungsfrist

- (1) Für den Antrag auf Zulassung und die Bewerbungsfrist gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Einschreibung der Studierenden an der Hochschule Kaiserslautern (Einschreibeordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des §1 dieser Ordnung ist durch geeignete Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (3) Bewerbungen für das Wintersemester sind jeweils bis zum 15. Juli, für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar einzureichen.

§ 3 Zulassungskommission und inhaltliche Ausrichtung

- (1) Eine Zulassungskommission aus mindestens zwei fachlich zugeordneten Professorinnen oder Professoren und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter entscheidet über die Zulassung zum Master und eventuell damit verknüpfte Auflagen. Die Zulassungskommission wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (2) Die Zulassungskommission prüft die Vorbildung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern nach §1 Absatz 1 bis 3 und legt Auflagen fest.
- (3) Die inhaltliche Ausrichtung des Studienganges, der notwendige Voraussetzung für die Zulassung zum Studium gemäß § 1 Absätze 1-3 ist, ermittelt sich nach der folgenden Tabelle:

Fachkompetenz	Mindestanforderungen
Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen (Mathematik, Physik)	10 ECTS
Fundierte Kenntnisse der Grundlagen in Anorganischer, Analytischer, Organischer Physikalischer Chemie	36 ECTS
Chemisch-analytische Labortechniken	8 ECTS
Grundlagen der makromolekularen Chemie	4 ECTS
Grundlagen der Reaktionstechnik	4 ECTS
Grundlagen der thermischen und mechanischen Verfahrenstechnik	8 ECTS

**Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Angewandte Pharmazie“
an der Hochschule Kaiserslautern vom 07.01.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Logistik- und Polymerwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern am 20.11.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pharmazie“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.02.2013 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 03.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Angewandte Pharmazie“ an der Hochschule Kaiserslautern vom 20.02.2013 (Staatsanzeiger Nr. 8 vom 18. März 2013, S. 474) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die den Bachelorstudiengang „Angewandte Pharmazie“ nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2023/2024 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Pharmazie vom 27.07.2017 (Hochschulanzeiger vom 31. August 2017, Nr. 38, S. 35) in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Prüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(2) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Pirmasens, den 07.01.2020

Prof. Dr. Ludwig Peetz
Dekan des Fachbereichs Angewandte Logistik- und
Polymerwissenschaften Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 17.01.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 16.10.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 16. Januar 2013 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 16. Januar 2013 (Staatsanzeiger Nr. 6 vom 4. März 2013, S. 396 ff.) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen vom 24.06.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016/5 vom 29.07.2016, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Einzelheiten des Übergangs, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur Aufhebung der
Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwesen
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 17.01.2020**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 16.10.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 beschlossen. Diese Aufhebungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 08.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 (Hochschulanzeiger Nr. 30/2016/5 vom 29.07.2016, S. 2) wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen nach der in § 1 bezeichneten Fachprüfungsordnung studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2022/2023 die Möglichkeit, ihr Studium nach dieser Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in die Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen vom 22.07.2019 (Hochschulanzeiger vom 31. August 2019, Nr. 52, S. 3) in ihrer jeweils geltenden Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich.

(2) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.01.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und Gestalten
Hochschule Kaiserslautern

**Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der
Hochschule Kaiserslautern
Vom 17.01.2020**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauen und Gestalten der Hochschule Kaiserslautern am 20.11.2019 die folgende Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 08.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

INHALT

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 7 Kombinierte Prüfung
- § 8 Masterarbeit
- § 9 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 10 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote
- § 11 Umfang der Masterprüfung
- § 12 Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Anlage 1 zur Master-Fachprüfungsordnung: Studienplan

§ 1

Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren in dem Masterstudiengang Bauingenieurwesen. Studiengangübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Masterprüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (AMPO) aufgeführt. Die AMPO findet Anwendung, wenn in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Sie enthält insbesondere Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Zweck der Bachelor/-Masterprüfung (§ 2 AMPO)
- Prüfungsausschuss (§ 3 AMPO)
- Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelorarbeit (§ 4 AMPO)
- Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren (§ 5 AMPO)
- Arten und Formen der Prüfungen, Fristen (§ 6 AMPO),
- Mündliche Prüfungen (§ 7 AMPO), Schriftliche Prüfungen (§ 8 AMPO), Projektarbeiten (§ 9 AMPO)
- Masterarbeit und Kolloquium (§§ 10 und 11 AMPO)
- Bewertung von Prüfungen (§12 AMPO)
- Bestehen, Nichtbestehen, Versäumen und Wiederholung von Prüfungen (§§ 13-15 AMPO)
- Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 16 AMPO)
- Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§§ 18 und 19 AMPO)

§ 2

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Engineering" (abgekürzt: "M. Eng.") verliehen.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European Credit Transfer System) zugeordnet.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflicht ist in Anlage 1 dargestellt. Insgesamt sind 75 ECTS in Form von Pflichtmodulen und 15 ECTS in Form von Wahlpflichtmodulen zu erbringen.

(3) Der Masterstudiengang wird in einer der drei Vertiefungsrichtungen Infrastruktur, Konstruktiv und Baubetrieb studiert. Die Vertiefungsrichtung wird mit der Einschreibung gewählt. Ein Wechsel der Vertiefungsrichtung ist einmalig möglich. Die in der bisherigen Vertiefungsrichtung erbrachten Leistungen können als zusätzliche Leistungen mit Note in einem Anhang zum Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. ein Mitglied aus der gemeinsamen Gruppe gemäß § 37 Absatz 2 Nummern 3 und 4 HochSchG.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang und setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen im Umfang von 210 ECTS mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 voraus.
- (2) Für den Masterstudiengang kann sich auch bewerben, wer einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem anderen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 erworben hat, für den Gleichwertigkeit festgestellt wurde. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist der Prüfungsausschuss des Studiengangs zuständig. Für den Fall, dass keine Gleichwertigkeit besteht, kann nach Entscheidung des Prüfungsausschusses unter Auflagen im Umfang von maximal 30 ECTS, die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind, zugelassen werden. Die Auflagen sind bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu erbringen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS nachweisen, unter Auflagen zulassen. Diese Auflagen können Beispiel durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch einschlägige außercurriculare Aus- landstudien oder durch einschlägige Berufserfahrung erfüllt werden. Nach vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch Module aus Bachelor-Studiengängen der Hochschule Kai- serslautern zur Erfüllung der Auflagen erbracht werden. Der Prüfungsausschuss teilt der Studienbe- werberin und dem Studienbewerber die Auflagen vor Beginn des Masterstudiums mit. Die Auflagen müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit erfüllt sein.
- (4) Dem Antrag auf Zugang zum Masterstudium haben die Studierenden die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die Masterprüfung gemäß Absätze 1 und 2 beizufügen. Im Fall der Gleichwertigkeitsprüfung nach Absatz 2 müssen auf Anforderung weitere Nachweise erbracht werden (zum Beispiel Modulhandbuch, Diploma Supplement).
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, entscheidet der Prüfungsausschuss über alternative Möglichkeiten.
- (7) Sollten sich die gemäß Absätze 1 bis 3 nachgewiesenen Zulassungsvoraussetzungen während des Studiums ändern, so haben die Studierenden dies mitzuteilen.

§ 6

Formen der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

- (1) Die Prüfungsformen der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 1 angegeben.
- (2) Studierende haben sich zu Prüfungsleistungen der einzelnen Module in dem Fachsemester anzu- melden, in dem diese gemäß Anlage 1 vorgesehen sind. Die Prüfungen gelten als erstmals nicht be- standen, wenn diese Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird.
- (3) Der Rücktritt von einer Prüfung kann ohne Angabe von Gründen bis zu drei Werktagen vor dem Prüfungstermin oder der Themenausgabe beziehungsweise dem Projektbeginn erfolgen, es sei denn es besteht eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung durch das Prüfungsamt.
- (4) Die Dauer von Klausuren sind der Anlage 1 zu entnehmen. Bearbeitungszeiten von Haus- und Projektarbeiten werden spätestens bei Ausgabe der Aufgabenstellung bekannt gegeben und richten sich nach dem Bearbeitungsaufwand.
- (5) Wahlpflichtfächer können gewechselt werden, sofern diese noch nicht endgültig nicht bestanden wurden. Es gilt § 6 Absatz 11 AMPO.

§7

Kombinierte Prüfung

(1) Kombinierte Prüfungen zählen zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen. Sie dokumentieren das Erreichen theoretischer und praktischer Kompetenzen und deren inhaltlicher Verzahnung zum Erlernen von fachspezifischen und kontextgebundenen Fähigkeiten und Fertigkeiten im jeweiligen Modul.

(2) Kombinierte Prüfungen bestehen aus theoretischen und praktischen Prüfungselementen. Sie enthalten zwei Prüfungselemente, wobei mindestens ein praktisches Prüfungselement enthalten sein muss. Bei Nichtbestehen eines Prüfungselementes ist dieses einzeln wiederholbar. Die Form der einzelnen Prüfungselemente geht aus der Anlage 1 hervor. Sofern für jedes Prüfungselement Noten vergeben werden, ermittelt sich die Note der kombinierten Prüfung entsprechend einer Modulnote gemäß

§ 12 Absatz 4 AMPO nach ECTS-Punkten gewichtet.

(3) Als Formen des praktischen Prüfungselementes können Laborbericht oder Versuchsprotokoll verwendet werden. Für das theoretische Prüfungselement werden Klausur oder mündliche Prüfung verwendet. Das praktische Prüfungselement wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ oder Note bewertet.

(4) Bearbeitungszeit und -umfang der einzelnen Prüfungselemente müssen im Gesamtarbeitsaufwand des Moduls enthalten sein und den ausgewiesenen ECTS entsprechen. Bearbeitungszeit und -umfang müssen hierbei in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen. Ein Modul mit kombinierter Prüfung darf keine weiteren Leistungsnachweise und keine aktive Teilnahme enthalten.

(5) Kombinierte Prüfungen sind nur in Modulen anwendbar, die mehr als eine Veranstaltung haben. Die Auswahl einer Form des Prüfungselementes erfolgt in Abhängigkeit von der jeweiligen Lehrveranstaltungsform.

(6) Eine Kombination von Kombinierten Prüfungen mit weiteren Prüfungsformen ist nicht zulässig.

§ 8

Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS-Punkte erworben hat. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine Zulassung vor Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen erlauben.

(2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 4 Wochen verlängern.

(3) Die Masterarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 9

Kolloquium über die Masterarbeit

Im Kolloquium präsentieren die Studierenden ihre Masterarbeit in einem 15 bis 20 minütigen Vortrag. Im Anschluss findet eine Befragung zum Thema der Masterarbeit im Umfang von 25 bis 30 Minuten statt. Bei Gruppenarbeiten verlängern sich Vortrag und Befragung entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen gebildet.

§ 11

Umfang der Masterprüfung

Die zu erbringenden Prüfungen und die Modularisierung sind in Anlage 1 festgelegt. Die von allen Studierenden des Masterstudiengangs zu absolvierenden Pflichtmodule sind mit der Kennzeichnung PF versehen. Die in der jeweiligen Vertiefungsrichtung zu erbringenden Pflichtmodule enthalten ein zusätzliches Kennzeichen, aus dem die jeweilige Vertiefungsrichtung zu erkennen ist. Aus den Wahlpflichtmodulen kann unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer Vertiefungsrichtung frei gewählt werden.

§ 12

Geltungsbereich, Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Fachprüfungsordnung gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 im Masterstudiengang Bauingenieurwesen aufnehmen.

(2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft. Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Kaiserslautern vom 30.01.2013 und die Fachprüfungsordnung für den Master- Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 außer Kraft.

(3) Studierende, die den Masterstudiengang nach der Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang Bauingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom 24.06.2016 studieren, haben bis einschließlich Wintersemester 2021/2022 die Möglichkeit, ihr Studium nach ihrer Fachprüfungsordnung zu beenden. Studierende können auf Antrag in diese Fachprüfungsordnung in ihrer für das betreffende Semester jeweils geltenden, aktuellsten Fassung wechseln und ihr Studium nach den Regelungen dieser Fachprüfungsordnung fortsetzen und beenden. Der Antrag ist unwiderruflich. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Semesters gilt für die Fortsetzung des Studiums durch Rückmeldung im betreffenden Studiengang die für das nachfolgende Semester geltende, aktuellste Prüfungsordnung, sofern an anderer Stelle nichts anderes bestimmt ist.

(4) Einzelheiten des Übergangs beim Wechsel der Fachprüfungsordnung, insbesondere die Anerkennung von Leistungen, regelt der Prüfungsausschuss.

Kaiserslautern, den 17.01.2020

Prof. Dipl.-Ing. Rolo Fütterer
Dekan des Fachbereichs Bauen und
Gestalten der Hochschule Kaiserslautern

Anlage 1 zur Masterprüfungsordnung Studiengang Bauingenieurwesen PO 2019

Modul-Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS	FS	Prüfungsleistung PL			Studienleistung SL		
						Form	Dauer KL	CP	Form	CP	Note
PF	Höhere Mathematik/Statistik	Höhere Mathematik/Statistik	Hmat	4	M1	KL	90	5			
PF	Building Information Modeling	Building Information Modeling	BIM	4	M1	KL/PA	90	5			
PF	Computational Geotechnics	Computational Geotechnics	CG	4	M1	KL/PA	90	5			
PF K	Anwendungsgebiete des Stahlbaus	Stahlverbundbau	StVbau	2	M1	KL	180	5			
		Spezialgebiete des Stahlbaus	Stbau	2							
PF K	Mauerwerksbau	Bauphysik	Bphy	2	M1	KL	120	5			
		Mauerwerksbau	Mauw	2							
PF K	Massivbau	Massivbau	Mb	4	M1	KL	90	5			
PF B	Baubetrieb I	Projektentwicklung	Bbet1	4	M1	KL/PA	90	5			
PF B	Baubetrieb II	Arbeitsvorbereitung	Bbet2	4	M1	KL/PA	90	5			
PF B	Baukonstruktion I	Fassaden- u. Gebäudetechnik	Bauko1	4	M1	KL/PA	90	5			
PF I	Abwassertechnik	Abwassertechnik	AWT	4	M1	KL/PA	90	5			
PF I	Straßenverkehrswesen I	Straßenverkehrswesen 1	StrVW1	4	M1	KL	60	5			
PF I	Wasserbau	Naturnaher Wasserbau	NaWa	4	M1	HA		5			
PF K	BiB Konstruktionsplanung	BiB Konstruktionsplanung	BiBk	2	M2	KL/PA	120	5			
		Brandschutz	Brs	2							
PF K	BiB Tragwerke	BiB Tragwerke	BiBTr	4	M2	KL	90	5			
PF K	Brückenbau Konstruktiv	Brückenbau Konstruktiv	BrBaK	4	M2	KL	120	5			
PF B	Baubetrieb III	Nachtragsmanagement	Bbet3	4	M2	KL/PA	90	5			
PF B	Baubetrieb IV	Projektsteuerung	Bbet4	4	M2	KL/PA	90	5			
PF B	Immobilienmanagement I	Facility Management	Immo1	4	M2	KL/PA	90	5			
PF I	Generalentwässerungsplanung	Generalentwässerungsplanung	GEP	3	M2	KOM1	90	4			
		GEP Übung	GEPÜ	1			IK	1			
PF I	Hochwasserschutz-Klimawandel	HWS-Klimawandel	HsKw	3	M2	KOM2	90	3			
		HWS-Klimawandel Übung	HsKwÜ	1			PH	2			
PF I	Straßenverkehrswesen II	Straßenverkehrswesen 2	StrVW2	4	M2	KL	60	5			
WPF K	Sonderkapitel Massivbau	SoKa Massivbau	SoMbau	4	M2	PA		5			
WPF K	Konstruktionsseminar Stahlbeton/Stahl	Konstruktionsseminar Stahl	KsS	2	M2	KL/PA	120	5			
		Konstruktionssem. Stahlbeton	KsStb	2							
WPF K	Hochbau	Brettschichtholzbau	BShB	2	M2	KL	180	5			
		Stahlhochbau	StHB	2							
WPF K	Sonderkapitel Geotechnik - K	SoKa Geotechnik - K	SoKaGK	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF K	Baudynamik	Baudynamik	Bdyn	4	M2	KL	180	5			
WPF K	WPF Konstruktiv	WPF Konstruktiv	WPFK	4	M2	KL/PA	120	5			

Modul- Art	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Kürzel	SWS		Form	Dauer KL	CP	Form	CP	Note
WPF	Baurecht	Baurecht	Bau	4	M2	KL/PA	60	5			
WPF	Projekt	Projekt	Pro	4	M2	PA		5			
WPF	Numerik	Numerik	Num	4	M2	PA		5			
WPF K	Mathematische Modellierung Konstruktiv	Mathematische Modellierung Konstruktiv	MaMoK	4	M2	PA		5			
WPF B	Baubetrieb V	Baumaschinen	Bbet5	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baubetrieb VI	Abrechnung	Bbet6	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baubetrieb-Seminar	Baubetrieb-Seminar	Bbsem	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Baukonstruktion II	Fertigungstechnik	Bauko2	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	Immobilienmanagement II	Immobilienmanagement	Immo2	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF B	WPF Baubetrieb	WPF Baubetrieb	WPFB	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Verkehrslogistik und Verkehrsökologie	V-Logistik	Vlog	2	M2	KL	60	5			
		V-Ökologie	Vöko	2							
WPF I	Sonderkap. Abwassertechnik	SoKa Abwassertechnik	SoAWT	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Brücken- und Tunnelbau	Brücken- und Tunnelbau	Brü+Tun	4	M2	KL	60	5			
WPF I	Sonderkapitel Geotechnik (I)	SoKa Geotechnik (I)	SoKaGI	4	M2	KL/PA	90	5			
WPF I	Technische Hydraulik	Technische Hydraulik	Thyd	4	M2	KL	90	5			
WPF I	WPF Infrastruktur	WPF Infrastruktur	WPF I	4	M2	KL/PA	120	5			
WPF I	Mathematische Modellierung Infrastruktur	Mathematische Modellierung Infrastruktur	MaMol	4	M2	KL/PA	90	5			
PF	Masterarbeit	Masterarbeit	Maat		M3	MA		25			
			MaatK			Koll		5			

**Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations-Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.01.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.10.2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations- Management vom 01.02.2012 beschlossen. Der Präsident hat diese am 08.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen

1. In § 16 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.
2. § 18 Absatz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden. Die Regelung des Abs. 2 bleibt davon unberührt.“
3. Die Anlagen 4 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für die Prüfungsverfahren ab dem Sommersemester 2020.

Zweibrücken, den 13.01.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan Fachbereich Betriebswirtschaft Hochschule Kaiserslautern

**Ordnung zur zweiten Änderung der Prüfungsordnung
für die weiterbildenden Fernstudiengänge
MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management,
MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations-Management
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 13.01.2020**

Aufgrund § 7 Abs. 2 Nr.2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Nr. 3 Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft am 09.10.2019 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge MBA Vertriebsingenieur/Vertriebsingenieurin, MBA Marketing-Management, MBA Motorsport-Management, MBA Sport-Management und MBA Innovations- Management vom 31.07.2015 beschlossen. Der Präsident hat diese am 08.01.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1 Änderungen

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 Nr. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Zulassung ohne Deutschkenntnisse kann der Prüfungsausschuss gestatten, wenn das Studium aufgrund möglicher Anerkennungen oder aufgrund des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebots auch nur in englischer Sprache abgeschlossen werden kann.“
- b) In Absatz 6 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „ort“ durch das Wort „Ort“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter „Anhang 1 nach ECTS-Punkten“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung kann frühestens im darauffolgenden Semester abgelegt werden. Die Regelung des Abs. 2 bleibt davon unberührt.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. In § 19 Absatz 5 letzter Satz werden die Wörter „betreffenden Fachprüfungsordnung“ durch die Wörter
„Anhang 1“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 4 wird der Satz 3 gestrichen.

7. Die Anlagen 5 und 6 werden aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1. Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.
- 2. Die Änderungen gemäß Artikel 1 gelten für die Prüfungsverfahren ab dem Sommersemester 2020.

Zweibrücken, den 13.01.2020

Prof. Dr. Gunter Kürble
Dekan Fachbereich Betriebswirtschaft
Hochschule Kaiserslautern